



# STADT SCHROBENHAUSEN

Dienststelle: Stadtbücherei

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei (Büchereigebührensatzung)**

**Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalgesetzes (KAG) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende**

### **Satzung:**

#### **§1 Gebührenpflicht**

Für das Ausleihen von Büchern und anderen Medien im Rahmen der in der Benutzungssatzung geregelten Ausleihfristen werden Gebühren erhoben. Die Erhebung von Verspätungsgebühren und andere Entgelten erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§2 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist, wer die Stadtbücherei benutzt und den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder Kosten verursacht.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§3 Entstehen und Fälligkeit**

1. Verspätungsgebühren und sonstige Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme einer Leistung, mit der Überschreitung der Leihfrist oder aber mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
2. Sämtliche Gebühren und Entgelte sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind bei den Mahnungen die jeweils geltenden Portokosten mit zu entrichten.

#### **§4 Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab**

An Gebühren werden erhoben

##### Für den Leserausweis pro Jahr

Für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr      15,00 EUR zum 01.01.2020

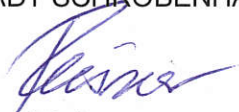
Monatskarte	4,00 EUR
Ersatz-Leserausweis bei Verlust/Beschädigung	3,00 EUR
<u>Für den Leserausweis pro Jahr (Ermäßigt) mit Nachweis</u>	
Für Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger und Schwerbehinderte ab 18 Jahren	8,00 EUR
Ersatz-Leserausweis bei Verlust/Beschädigung	3,00 EUR
<u>Vorbestellung</u>	
Pro vorbestelltem Medium	0,50 EUR
<u>Versäumnisgebühr</u>	
Pro entliehener Medieneinheit und angefangener Woche	1,00 EUR
<u>Fernleihe</u>	
Pro entliehener Medieneinheit	2,00 EUR
Pro Blatt bei Ausdruck/Kopie	0,15 EUR
<u>Wohnungswechsel ohne Mitteilung</u>	
Änderung des Leseausweises nach erfolgter Adressermittlung Aufgrund eines nicht mitgeteilten Wohnungswechsels	5,00 EUR
<u>Ersatz für beschädigte und abhandengekommene Teile</u>	
Für einen entfernten oder beschädigten Barcode/pro Medium	1,00 EUR
Für einfach CD-Hüllen	0,50 EUR
Für Doppel-CD-Hüllen	1,00 EUR
Mehrfach CD/DVD/Blu-ray-Hüllen	2,00 EUR
Einarbeitungsgebühr für beschädigte Medien	3,00 EUR

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren von der Stadtbücherei Schrobenhausen vom 01.07.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 5/1995 vom 08.06.1995, vom 01. Januar 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 8/2002, vom 20.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 19/2014 und vom 1.1.2016 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 1/2016 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 27.10.2020  
STADT SCHROBENHAUSEN



Harald Reisner  
Erster Bürgermeister